

Protokoll der Anliegerversammlung am 11.04.2024 für den Straßenausbau Gerhart-Hauptmann-Straße; Zeitraum: 16:30 Uhr bis 19:25 Uhr

Anwesende:

Anlieger der Straße (s. Anwesenheitsliste)

von der Verwaltung:

- René Jeske, Bauleiter Straßenbau
- Alina Schlagwein, Sachbearbeiterin Anliegerbeiträge
- Norbert Rausch, Sachbearbeiter Liegenschaften

vom Ingenieurbüro:

- Herr Stefan Kaulbach, Ingenieurbüro Holzem und Hartmann
- Herr Simon Bauer, Ingenieurbüro Holzem und Hartmann

Herr Jeske eröffnet die Versammlung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Verwaltungsmitarbeiter sowie die Mitarbeiter des Ingenieurbüros vor.

Straßenplanung

Herr Kaulbach erläutert die vorgesehene Ausbauplanung und den vorgefundenen Zustand der derzeitigen Verkehrsfläche anhand einer Power-Point-Präsentation. Für den Straßenausbau ist ein Regelquerschnitt mit 5,50 m vorgesehen, welcher einen Begegnungsverkehr und einseitiges Parken ermöglicht. Der Ausbau bleibt damit in der Breite deutlich hinter dem zurück, was anhand der im Gemeindeeigentum befindlichen Grundstücksflächen möglich wäre, weil es an vielen Stellen Überbauungen durch die privaten Eigentümer gibt und die Gesamtfläche für den Straßenausbau nicht benötigt wird. Für den Bereich der Ecke an Haus Nr. 40 wünschen sich die Anwohner weiterhin eine Grünfläche statt des geplanten Pflasters.

Kanalplanung

Herr Bauer erläutert die derzeitige Situation der Entwässerung und die geplante Entwässerung bzw. deren Veränderungen im Rahmen des Straßenausbaus. Die Anlieger werden darüber informiert, dass es in der Vergangenheit seitens des damaligen Erschließers, dem Amt für Flurbereinigung in Köln, versäumt wurde Grunddienstbarkeiten zur dinglichen Sicherung der öffentlichen Kanäle auf den privaten Grundstücken eintragen zu lassen. Dies soll nun nachgeholt werden und ist eine Voraussetzung dafür, dass der öffentliche Kanal auf den Privatgrundstücken bestehen bleiben kann und insbesondere die Häuser 22 – 30 weiterhin im fließenden Gefälle entwässern können.

Im weiteren Verlauf soll der Kanal im Bereich der Häuser 10 – 20 auf den Privatgrundstücken aufgegeben und in die Straße verlegt werden. Über das Grundstück Haus Nr. 15 soll ein neuer Kanal Richtung Hauptsammler verlegt und die untere Häuserreihe daran angeschlossen werden.

Ein Anwohner merkt an, dass sich im hinteren Bereich seines Grundstückes – Haus Nr. 19 - ein Betonbauwerk als ehemalige Grube befindet und das Grundstück daher nicht vollständig nutzbar sei. Die Gemeinde habe sich bisher auf seine Anfragen zu einem Rückbau der Anlage nicht geäußert. Das Ingenieurbüro und die Verwaltung äußert, dass die ehemalige Grube bisher nicht bekannt war und im Nachgang umfassend untersucht werden muss.

Ein anderer Anwohner äußert seinen Unmut darüber, dass zum jetzigen Zeitpunkt eine Versammlung terminiert worden ist, wo doch wesentliche Punkte der Planung noch offen seien und sich herausgestellt habe, dass die Anwohner besser informiert seien als die Gemeinde bzw. das Ingenieurbüro. Herr Jeske antwortet hierauf, dass es gerade der Sinn der Versammlung sei, frühzeitig zu informieren und ggf. neue Informationen zu erhalten, um Sie in die weitere Planung einfließen lassen zu können und die Anlieger gerade nicht vor vollendete Tatsachen zu stellen.

Von einem Anwohner wird die Anregung hervorgebracht, ein zentrales gemeindeeigenes Pumpwerk zu bauen, anstatt die Anwohner einzelne Pumpwerke errichten zu lassen. Herr Bauer erläutert hierzu, dass diese Variante geprüft wurde, aber es für ein großes, zentrales Pumpwerk aus Platzgründen keinen Standort gibt. Weiterhin ergibt sich hierdurch ein weiterer Betriebspunkt für das Abwasserwerk der Gemeinde Kürten.

Beitragssituation

Frau Schlagwein erläutert die beitragsrechtlichen Grundlagen und warum der Teil der Straße, welcher vom Amt für Flurbereinigung in Köln hergestellt wurde, als bereits erstmalig hergestellt gilt. Insbesondere wird erläutert, wie die derzeitige Rechtslage in der Thematik „Wegfall der Straßenausbaubeiträge nach KAG“ ist, und dass die Maßnahme des Ausbaus der Gerhart-Hauptmann-Str. wegen des Baubeschlusses vor dem 01.01.2024 noch in den Bereich der 100% geförderten Maßnahmen fällt. Frau Schlagwein erklärt in diesem Zusammenhang, dass derzeit davon ausgegangen werden kann, dass eine vollständige Förderung des Kostenanteils der Anlieger erfolgen wird. Weil jedoch die Förderung von den verfügbaren Haushaltsmitteln des Landeshaushaltes abhängt, könne keine absolute Garantie hierfür gegeben werden.

Die Anlieger äußern in mehreren Wortmeldungen ihren Unmut hierüber und schlagen vor, dass der alte Ausbaubeschluss aufgehoben und ein neuer gefasst werden soll. Hierzu erläutert Frau Schlagwein, dass dies rechtlich nicht zulässig ist und die Fördermaßnahmen vom Land geprüft werden, was dann ggf. in der Folge einen Rückzahlungsanspruch nach sich ziehen würde.

Frau Schlagwein erklärt, warum der übrige Teil der Gehart-Hauptmann-Str. nicht als erstmalig hergestellt anzusehen ist und dass für diesen Bereich Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch von den Anliegern zu zahlen sind. Im Besonderen erläutert Frau Schlagwein den Begriff der vorhandenen Straße und warum dieser Teil der Gerhart-Hauptmann-Straße nicht als vorhandene Straße im rechtlichen Sinn angesehen werden kann.

Die Anlieger sind der Auffassung es handele sich sehr wohl um eine sog. vorhandene Straße. Schließlich existiere die Straße bereits seit geraumer Zeit und es sei schlicht ein Versäumnis der Gemeinde, dass diese noch nicht ausgebaut worden sei. Die Gemeinde könne ihren sicherlich vorhandenen Ermessensspielraum dahingehend ausnutzen, dass die Prüfung zu dem Ergebnis führt, es handele sich bei der Straße um eine vorhandene Straße. Frau Schlagwein betont, dass die Verwaltung die Beitragssituation nur nach geltendem Recht und den vorliegenden Fakten beurteilen kann und daher kein „Ermessensspielraum“ besteht.

Frau Schlagwein erläutert, dass im Rahmen der Maßnahme Vorausleistungen erhoben werden können und dass dies dann mit Beginn der Bauarbeiten erfolge. Die Zahlungsfrist sowohl für den Vorausleistungsbescheid als auch den endgültigen Beitragsbescheid beträgt einen Monat ab Eingang beim Beitragspflichtigen.

Herr Rausch geht auf das Thema Grunderwerb ein und erläutert, dass ein geringfügiger Grunderwerb erforderlich ist, welchen Grundstückspreis die Gemeinde für Verkehrsflächen zahlt bzw. nach den rechtlichen Vorgaben zahlen darf und dass auch die Kosten des Grunderwerbs letztlich in den beitragsfähigen Aufwand mit einfließen und somit umgelegt werden. Die betroffenen Anlieger würden in Kürze hinsichtlich der Eintragung der Grunddienstbarkeiten angeschrieben.

Die Anliegerversammlung endet um 19:25 Uhr.

Gez.

Norbert Rausch